



Beim Schutz von Mitgliederdaten sind die Vereine in der Pflicht.

Foto: DFB

Vereinservice:

Was heißt Datenschutz in der Vereinsarbeit?

Sportvereine verfügen über immer mehr Daten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter – von der Adresse über Geburts- und Bankdaten bis zum Gesundheitsstatus. Dies macht deutlich, dass auch im Bereich des Sports in großem Ausmaß personenbezogene Daten nicht nur verarbeitet, sondern insbesondere auch geschützt werden müssen.

Die bereits in das EU-Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Datenschutzgrundverordnung wird weiteren Handlungsbedarf mit sich bringen. Die Herausforderungen für die Verantwortlichen in den Vereinen lassen sich an einigen ausgewählten Beispielen darstellen.

Gestaltung von Webseiten

Die Gestaltung der Webseite selbst kann für Aufsichtsbehörden ein Anknüpfungspunkt für Beanstandungen und ggfs. für die Verhängung von Bußgeldern sein. So ist beispielsweise in einer gesonderten Datenschutz-Erklärung darauf hinzuweisen und darüber zu informieren, welche Daten vom Besucher der Vereins-Webseite erhoben und an Dritte weitergereicht werden. Weitergereicht werden Daten bereits dann, wenn die Webseite – wie häufig – „Cookies“ oder auch den „Like“-Button von Facebook oder anderen Diensteanbietern, etwa Analysetools, die das Surf-Verhalten der Besucher von Webseiten untersuchen, einsetzt.

Auch die Verwendung von Bildern – ebenfalls „personenbezogene Daten“ im Sinne des Gesetzes – auf Vereins-Web-

seiten wirkt oftmals datenschutzrechtliche Probleme auf. Wenn früher die Verwendung von Fotos der Mitglieder, von Vereinsfeiern, von Kindern und Jugendlichen als selbstverständlicher Teil der Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen angesehen wurde, wirkt dies heute – auch aufgrund der globalen Verbreitung des Internets – Fragen nach der Vereinbarkeit mit den Persönlichkeits- und Datenschutzrechten der Mitglieder auf.

Den verantwortungsvollen Umgang mit Mitgliederdaten verlangt auch der Gesetzgeber. Wenn Bilder veröffentlicht werden, ist es daher ratsam, zuvor eine Einwilligung einzuholen. In vielen Fällen ist eine Einwilligung sogar zwingend erforderlich. Um datenschutzrechtlich auf der sicheren Seite zu sein, ist es sinnvoll, bereits bei der Gestaltung der Vereinssatzung darauf hinzuwirken, dass eine solche Verwendung der personenbezogenen Daten stattfinden kann. Dabei ist es wichtig, sowohl die Einwilligungserklärung als auch die Regelung in der Satzung präzise zu formulieren.

Daneben ist auch die Zustellung von Newslettern über das Inter-

net nur dann erlaubt, wenn nicht nur eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt, sondern auch durch deren technische Ausgestaltung so gesichert ist, dass eine durch Spam-Mails erzeugte Kontaktaufnahme ausgeschlossen ist.

Daten der Mitglieder schützen

Jeder Mitarbeiter und jedes Mitglied hat das Recht auf den Schutz der eigenen Daten. Der Zugang sowie die Verwendung und Weitergabe der Datensätze ist eindeutig zu regeln. So hat es in der Vergangenheit bereits Fälle gegeben, in denen Mitglieder Werbung erhalten und erst später zufällig erfahren haben, dass ihr Verein Mitgliederlisten u.a. an Sponsoren weitergegeben hatte. Dabei kann das legitime Interesse des Vereins an der damit ermöglichten Finanzierung der Vereinstätigkeit mit einer entsprechenden Formulierung in der Einwilligungserklärung und der Satzung auf einfache Weise auf eine rechtssichere Grundlage gestellt werden, bei der gleichzeitig auch die Mitglieder über die Verwendung ihrer Daten informiert werden bzw. die Möglichkeit zum Widerspruch erhalten.

Die Belange des Datenschutzes sind aber auch bereits bei der Organisation des Vereins zu berücksichtigen. So ist es sinnvoll, jeden Einzelnen mit Zugriff auf die Mitgliederdaten auf den Datenschutz bzw. das Datengeheimnis zu verpflichten. Sehr schnell sind in einem großen Verein aber auch mehr als neun Personen mit der Verarbeitung von Mitglieder- oder auch Kundendaten beschäftigt. Dann verlangt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) die Bestellung eines sogenannten Datenschutzbeauftragten. Auch bei dieser Bestellung, die unbedingt schriftlich vorgenommen werden muss, sind genaue Regelungen über die einzelnen Aufgaben und Pflichten des Datenschutzbeauftragten aufzunehmen.

Schließlich trifft den Verein bei einer automatisierten Datenverarbeitung aber auch die weitere Pflicht zur Erstellung eines „Verfahrensverzeichnisses“, in dem etwa die erfassten Daten und deren Verwendung dargestellt und auch

der Öffentlichkeit auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden muss. Der Datenschutz wird auch für die Sportvereine aufgrund der zunehmenden technologischen Durchdringung ein zentrales Thema bleiben.

Dr. Stefan Schmidt & Prof. Dr. Felix Hermonies

